Nro. 63.



Freitag den 8. August 1800.

Verordnung

der k. k. bevollmächtigten westgalizischen Einrichtungshofkommission.

Die Zollpatentsparagraphe 69, 118, 151, 152, 153, 154, 155 und 156 werden kund gemacht.

Da es sich in mehreren Fällen gezeigt hat, daß einige Paragraphe des k. k. Zollpatents, an deren Kenntniß besonders dem handelnden Publikum viel gelegen seyn muß, nicht allgemein bekannt sind: so werden dieselben zu jedermanns Wissenschaft, und Darnachachtung der Partheyen, die es betrift, hiemit besonders kund gemacht.

§. 69. Waaren, welche auf Losung oder Spekulazion in fremde Länder ausgehen, können, wenn sie bei einer Zollegstätte, oder einem Kommerzialzollamte zu dieser Bestimmung ordentlich erklärt und gemeldet, und nach ihrer Beschaffenheit entweder gestempelt, oder auf sonst eine Art kennbar geschrieben worden sind, bei diesem Zollamte austreten, im widrigen Falle aber, wenn sie nicht bei einer Zollegstätte, oder einem Kommerzialzollamte vorbesagtermassen behandelt worden, wird ihnen der Austritt nur über Kommerzialzollämter gegen die obgedachte bei derselben zu geschehen habende Behandlung gestattet. Handelsleuten, deren Umstände bekannt und sicher

sicher sind, wird auf Losung angemeldete Waaren auszuführen erlaubt, ohne daß sie den Betrag der Ausfuhrsgebühr indessen zu erlegen haben. Bei unbekannten Leuten erlaubt die Sicherheit der Zollverwaltung diese Nachsicht nicht; daher sie zu dem Erlage des Ausfuhrszolles verbunden sind. Beide bekommen eine Losungsbollete, in welcher nebst der Gattung und Menge der Waare insbesondere auch die angegebene Zeit der Zurückkunft ausgedrückt wird.

§. 118. Wer einem Beamten oder Aufseher wegen einer Amtsverrichtung ein Geschenk giebt, hat den zehenfachen Werth davon als Strafe zu erlegen, der Beamte oder Aufseher aber, der solches angenommen hat, ist des Dienstes zu entsetzen. Wenn hingegen der versuchte Beamte, oder Aufseher das erhaltene Geschenk seinem Vorgesetzten gleich anzeiget, wird demselben das gegebene Geschenk sowohl, als die zu erlegende Strafe zur Belohnung überlassen.

§. 151. Derjenige, welchem eine Waare abgenommen worden, erhält von dem Zollamte, wohin dieselbe gebracht worden, bis zur Entscheidung eine Beschlagsbollete, in welcher die Ursache der Beschlagnehmung in Kürze anzumerken ist. Mit dieser Bollete kann er sich zu der Zolladministrazion des Bezirks verfügen, und sich bei derselben rechtfertigen.

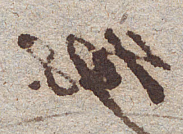
§. 152. Die Zolladministrazionen sind verpflichtet, das Erkenntniß, oder die sogenannte Nozion: ob eine Waare konfisziret, oder ob eine andere, und welche Strafe zu entrichten sey, schriftlich zu geben, und diese Nozion dem Verurtheilten von Amtswegen zuzuschicken. Den Unterthanen wird dieses Erkenntniß nicht unmittelbar, sondern ihren Obrigkeiten gegen Rezepisse zugestellt; welche letztere dann den Unterthanen dasselbe ohne Verschub zuzufertigen, und nach Verlauf des Rekurstermins auch die etwann zuerkannte Strafe einzutreiben, oder zu vollstrecken haben.

§. 153. Wenn bei Mautübertretungen die verwirkte körperliche Strafe über eine dreimonatliche öffentliche Arbeit hinausläuft, so können die Zollbehörden darüber nicht erkennen, sondern es muß das Erkenntniß von dem k. k. Landrechte geschöpft werden.

§. 154. Meldet sich der Eigenthümer einer angehaltenen Waare binnen drei Monaten nicht selbst, dergestalt, daß aus seiner Schuld das Verhör, und die nöthige Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so wird nach Verlauf dieser Frist Niemand mehr darüber angehört, und die Waare als verfallen angesehen, ohne daß der Eigenthümer ein Erkenntniß zu fodern, oder einen Rekurs zu nehmen berechtigt ist.

§. 155. Derjenige, welcher gegen das geschöpfte Erkenntniß den Weeg des Rechts zu ergreifen gedenkt, hat wider das in dem Lande, wo das Erkenntniß geschöpfet worden, bestehende Fiskalamt binnen der gesetzmässig bestimmten Frist eine ordentliche Auffo-

de-



derungsklage bei dem Landrechte einzureichen, und dasselbe zum Beweise des in dem Erkenntnisse gegen den Kläger einkommenden Rechts zu betreiben; über welche Auffoderungsklage nach Vorschrift des siebenten Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren ist.

Zu Einreichung einer solchen Auffoderungsklage wird für diejenigen Partheien, die zu der Zeit der Zustellung in der Provinz, wo das Erkenntniß geschöpfet worden, anwesend sind, die gesetzmässige Frist von dem Tage des zugestellten Erkenntnisses auf sechs, für die Abwesenden auf zwölf Wochen bestimmt, nach deren Verlauf findet wider das geschöpfte Erkenntniß kein Rechtszug statt, sondern es ist in Folge desselben die Exekuzion ohne weiters zu ertheilen.

§. 156. Unter gleichen Fristen ist der Rekurs entweder allein im Weege der Gnade, oder zugleich neben dem Weege des Rechts bei der Zollgefällenadministrazion zu nehmen, und die Rekursschrift bei derselben einzureichen, nachdem sie die Vorschrift erhalten hat, in welchen Fällen dieselbe bei dem im Weege der Gnade genommenen Rekurs die weitere Entschliessung von Unserer Finanzhofstelle einzuholen verpflichtet, und in welchen sie für sich selbst zu entscheiden berechtiget ist.

Krakau am 23. Mai 1800.

Joh. Nep. Graf v. Trautmannsdorf, Sr. röm. k. k. apost. Majestät bevollmächtigter Hofkommissarius.

Franz Freiherr Wilson Waldgon von Lastburne.

Main vom 25. Julius.

Bei Landshut wurden am 6ten 5000 Kaiserliche eigentlich von 1500 Franzosen unter dem General Leclerc überrumpelt, die sich durch Bretter und Balken den Weg über ein unzugänglich gehaltenes Moor bahnten. Durch eine andere Kriegeslist gelang dem österreichischen Rittmeister Mier an eben diesem Tage der Uiberfall von Donauwerth. Seine Leute verbargen die Büchsen unter die Montur, steckten rothe Federbüsche auf, und liefen, als ob sie Deserteure wären, den Thoren zu, wo sie die unbesorgten Franzosen niederhieben. Am 14ten machte er den Versuch, eine französische Patrouille zu schwäbisch Hall aufzuheben; sie war aber kurz vorher abgegangen. Einige Tage darauf erhielt er Nachricht vom Waffenstillstand, und zog sich auf Würzburg zurück.

Die Regensburger Donaubrücke wird von viererlei Truppen bewacht, von Franzosen und Stadtsoldaten auf der einen, und von Oestreichern und Baiern auf der andern Seite. Die Hauptwache ist von Stadtsoldaten und Franzosen gemeinschaftlich besetzt. Auf derselben wurde ein französischer Soldat durch den deutschen Tambour, der mit einem französischen Gewehr, das er für ungeladen hielt, spielte, am Arm verwundet. Der Franzose bat selbst, diese Unvorsichtigkeit nicht hart zu bestrafen.

Die Reichsversammlung setzt ihre Sitzungen fort, ungeachtet verschiedene Gesandten bis zur erklärten Neutralität

der Stadt, sich nach Stadt am Hof verfügt haben. Der englische Gesandte Wickham kam gerade beim Einmarsch der Franzosen nach Regensburg zurück, entfernte sich aber auf der Stelle vor diesen ihm unerwarteten Gästen. General Grenier hat der Rathsdeputazion, die ihn komplimentirte, erklärt: Er komme als Freund, wolle gute Mannszucht halten, und den Handel nicht stören.

Baireuth vom 22. Julius.

Der Waffenstillstand wird bereits vollstreckt, und beide Theile besetzen die ihnen angewiesenen Linien. Am 17. früh erfolgte in München ein allgemeiner Aufbruch der französischen Truppen nach Augsburg. In München selbst blieb blos eine mäßige Besatzung. Aichstädt haben sie bis auf die am rechten Ufer der Altmühl gelegene Vorstadt am 19 den Kaiserlichen geräumt. Nach Nürnberg kam am 20. ein kaiserlicher Major mit 2 Eskadronen Hussaren, und am 21. erwartete man den Obersten Prohaska mit noch 2 Schwadronen, sämmtlich vom Regiment Blankenstein. Sie sind bestimmt, die Demarkazionslinie zu besetzen, und betragen im Ganzen 6 bis 700 Mann. Der Staab bleibt in Nürnberg, die übrigen werden in kleinen Abtheilungen auf der Linie ausgetheilt. Dasselbe geschieht von den Kaiserlichen längs dem rechten Mainufer in Franken hinab, wo auf der ganzen Linie ungefähr 7 bis 10 Mann in ein Dorf kommen.

Von dem kondeischen Korps sind viele Personen nach Frankreich zurückgekehrt, und man giebt die Stärke derselben nur auf 2000 Mann an. Diese haben die russische Uniform gegen ihre vormalige verwechselt.

Hanau vom 25. Junius.

Am 23. ist eine Division Oesterreicher in Bamberg angekommen, die das rechte Ufer der Rednitz und des Mains von Vorchheim über Bamberg bis Zeil und Schweinfurt besetzt. Von Schweinfurt bis Dettelbach herab ziehen die Bamberger einen Kordon, und von da bis Bischberg kommt das fränkische Jägerkorps zu stehen. Der Würzburger Landsturm geht aus einander, und das Scharfschützenkorps, das sich freiwillig zu demselben gestellt hatte, bleibt ebenfalls zurück. Alles Schlachtvieh, womit die Festung zu Würzburg versehen war, ward an die Landleute zurückgegeben, und die Arbeit an den dortigen neuen Festungswerken ist eingestellt worden. Gestern erfuhr man von Babenhausen, daß ehester Tagen eine Abtheilung Franzosen in dortiger Gegend vorüberziehen, und an den Main vorrücken sollte, um das linke Ufer dort zu besetzen. In unserer Nachbarschaft auf dem rechten Mainufer sind in die Ortschaften Rückingen, Diebach und Ravolshausen rc., wo vorgestern noch Franzosen lagen, seit gestern deutsche Truppen eingerückt. Vorgestern besetzten die Franzosen wieder alle Thore der Stadt Frankfurt, und in den Gärten um die Stadt lagen sie noch immer. Da sie alle mit

Essen

Essen und Trinken und mit Fourage für ihre Pferde versehen werden müssen, so ist diese Last für die Gartenbesitzer drückend und kostspielig. In Oberrad sind eben auch vorgestern frische Truppen eingerückt, und auch schon in einige Gärten vor Sachsenhausen Offiziere einquartirt worden.

Stuttgard vom 22. Julius.

Von einem vor 8 Tagen aus Frankreich über Basel in der Gegend von Stockach ꝛc. unter dem Kommando des Generals Duverger angekommenen 2 bis 3000 Mann starken französischen Truppenkorps ist eine Abtheilung, die man zuerst auf 1000, nach neuen Berichten aber, nur auf 6 bis 700 Mann schätzt, am 18. d. Mittags zu Tuttlingen angekommen. Sie wollte am 20. Mittags zu Balingen eintreffen, erhielt aber unterweges Gegenbefehl, und mußte auf der nämlichen Strasse zurückkehren.

Das Einschliessungskorps bei Ulm geht in Kantonnirungsquartiere.

Gestern Abends ist der französische General Sorbier, nebst 2 Adjutanten, und gegen 20 Ordonanzen und Bedienten und etwa 40 Pferden, von der moreauschen Armee kommend, hier eingetroffen. Er reiste heute zur Reservearmee nach Dijon ab, bei welcher er angestellt ist.

Strasburg vom 20. Julius.

Berichte aus Dijon vom 14. d. melden, daß alle getroffene Maßregeln, in Ansehung des Aufenthalts der Reservearmee in jenen Gegenden unvermuthet verändert worden sind. Diese Armee soll aufs schleunigste an ihre Bestimmung abgehen. Die Truppen aus den mittäglichen Departements, die auf dem Marsche nach Dijon waren, sind plötzlich nach Genf und ins Wallis marschirt. Die Avantgarde der Armee ist am 13., 5000 Mann stark, ebenfalls dahin aufgebrochen.

Düsseldorf vom 19. Julius.

Die Nordarmee ist gestern hier und in unsern Gegenden angekommen. Sie besteht aus 7000 Mann französischer und 9000 Mann batavischer Truppen, und stand im Begriffe, ihren Marsch den Rhein aufwärts weiter fortzusetzen, als sie wegen des zwischen den Armeen in Deutschland abgeschlossenen Waffenstillstandes Gegenbefehle erhielt, und nun den Rückmarsch wieder nach Batavien antreten wird.

Bern vom 15. Juli.

Gestern wurde im grossen Rathe dekretirt, daß zufolge der Konstituzion nächstens ein Drittheil der Rathsglieder austreten, und durch andere ersetzt werden solle.

Strasburger Briefe geben über die Einnahme von Graubündten und Feldkirch noch folgende Umstände, die ein Kourier überbracht hatte. Schon vor dem Marsche Lecourbe's nach Tyrol, hatte General Lorge ganz Veltlin, als zur Cisalpinischen Republik gehörig, und diesseits der Chiesa gelegen, besetzt. Da aber keine Truppen von der italienischen Armee, nach dem Waffenstillstande, zur Unterstützung der beiderseitigen Rheinarmeen abmarschiren konnten, und dennoch die Besatzung Vor-

arl-

arlbergs und Graubündens zur Vereinigung der italienischen und Rheinarmee unumgänglich nothwendig war, so detaschirte Moreau auf kurze Zeit den General Lecourbe zu dieser Expedizion, (der aber bereits wieder seinen Rückmarsch nach Baiern angetreten hat, um die ferneren Operazionen des Generals Moreau zu unterstützen.) Der Plan der Franzosen bei ihrem gleichzeitigen Angriff über Ragatz und Reichenau war, die Oestreicher bei Chur zusammen zu drängen, und gefangen zu nehmen. Dieser Plan schlug aber fehl, weil die Kolonne, welche von Vettis mit Anbruch der Nacht aufgebrochen war, bei den ersten östreichischen Vorposten, durch eine Salve derselben, ihren Wegweiser verlor, dann zwei Stunden lang bis Anbruch des Tages auf dem Berg umherirrte, und die nun gewarnten Oestreicher sich bei Reichenau in gehörige Verfassung setzen konnten. Das Gefecht daselbst dauerte auch etwa 4 Stunden, ehe die Franzosen nur jenseits dem Rhein festen Fuß setzen konnten, und auch dann noch litten sie stark durch die kaiserlichen Husaren. Durch diesen Widerstand bekam das bei Chur stehende Husarenkorps Muße, sich mit aller Bagage zurückzuziehen, und daher fanden die Franzosen, als sie den 12ten Nachmittags eintrafen, alles evakuirt.

Bei Feldkirch soll vornehmlich der Landsturm sehr gelitten haben, und einige 100 gefangen genommen worden seyn. Bei Reichenau hingegen sollen die Franzosen gegen 150, die Kaiserl. aber nur etwa 40 Mann verloren haben, ein Unterschied, der von der kaiserlichen, neben der Brücke aufgeführten Batterie herrührt.

Paris vom 18. Juli.

Die Nachricht, daß Buonaparte von dem kaiserlichen Lieutenant Le Preux im Thale von Aosta gefangen worden sey, wird nun dahin berichtigt: Le Preux sollte uns mit 50 Mann rekognosziren, fiel aber unserer Avantgarde in die Hände, und ward, weil überall Franzosen standen, nur unter Bedeckung von 5 Mann ins Hauptquartier geschickt. Auf diesen Haufen stieß unerwartet Buonaparte mit seinem Generalstaabe, und weil er die Eskorte nicht gleich bemerkte, glaubte er, mit einem feindlichen Posten zu thun zu haben. Der Irrthum ward aber gleich entdeckt. Der Umstand, daß Le Preux, der aus Courtray gebürtig ist, Erlaubniß, seine Familie besuchen zu dürfen und Reisegeld erhielt, gab dann zum Gerüchte von seiner Verrätherei ꝛc. Anlaß.

Verschiedene Geistliche hatten die Wiederherstellung des Kollegiums von Navarra, worin Pensionaire für 2400 Livres des Jahrs aufgenommen werden sollten, auf den alten Fuß, und vornämlich die Feier des Gottesdienstes nach der alten Gewohnheit angekündigt. Dies machte Aufsehen, und der Polizeipräfekt ließ die Anschlagzettel abreissen, weil die Regierung sich sonst vergebens bemühen werde, Eintracht wieder herzustellen.

In-

Intelligenzblatt zu Nro 63.

Avertissemente.

Ankündigung.

Vom k. k. Konsker Kreisamt wird hiemit bekannt gemacht, daß

1tens. Die Versteigerung oder die Verpachtung des Rechts, Bier, Brandwein, und Meth zu erzeugen, und auszuschänken am 26. August d. J. früh in der Stadt Jendrzeiow durch einen Kreiskommissär öffentlich vorgenommen und bewirkt werden wird.

2tens. Nimmt dieselbe Verpachtung ihren Anfang mit 1. November 1800, und wird sich mit letztem Oktober 1801 endigen.

3tens. Wird zum ersten Ausrufs-oder Fiskalpreis der Betrag von 658 fl. rhn. 45 kr. festgesetzt, und haben

4tens. Die Pachtlustigen sich mit dem zehnten Theile des diesfälligen Fiskalpreises, folglich mit dem Betrage von 65 fl. rhn. 52 1/5 kr. zu versehen, und solchen bei der Versteigerungskommission als Reugeld zu erlegen. Schlüßlich

5tens werden die übrigen Verpachtungsbedingnisse an der Versteigerungstagfahrt von dem Kreiskommissär in der Landessprache öffentlich bekannt gemacht werden.

Konskie den 17. Juli 1800.

Karl Freiherr v. Bukowki,
k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann.

Per Magistratum Tarnoviensem absenti et de domicilio ignoto Thomæ Laszczyk medio præsentis edicti notum redditur, quod minorennis Michael Laszczyk frater ejus hic Tarnoviæ die 16. Aprilis 1800 ab intestato obiit, pars proinde illius Substantiæ in eum titulo Successionis cadit.

Quapropter ille adcitatur, ut se in termino per legem præfixo hæredem ad substantiam defuncti Michaelis Laszczyk hic Judicii declaret, et jus suum hæreditarium prosequatur, quoniam secus ea, quæ legis sunt, disponentur. Præterea informatur, quod eidem tanquam absenti et de domicilio ignoto Magnificus Franciscus Smolarz Advocatus Provincialis pro Curatore ex Officio additus sit.

Ex Consilio Magistratus Tarnoviensis die 21. Julii 1800.

G. Schirmer,
Consul.
Gnuwuszewski,
Syndicus.

Von Seiten der unterschriebenen Regierung wird die abwesende, und nach ihrem Aufenthaltsorte unbekannte Dorothea, geborne Gaunke, verehlichte Eistermann, auf den Antrag ihres gegen sie wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe klagenden Ehemanns des hiesigen Bürgers und Weisgärbermeisters Gottfried Eistermann hierdurch dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie sich a dato binnen 3 Monaten und spätstens in dem vor der Verhördeputazion anberaumten peremtorischen Termin den 16ten Oktober c. Vormittags um 9 Uhr in dem Landeskollegienhause entweder persönlich und in Assistenz eines rezipirten Justizkommissarii, oder pohlnischen Rechtsgelehrten, oder durch einen mit hinlänglicher Informazion

und

und mit gesetzlicher Vollmacht versehenen Justizkommissarius melde, die wider sie angebrachte auf bösliche Verlassung gegründete Klage gehörig beantworte, und darauf richterliches Erkenntniß, bei ihrem ungehorsamen Ausbleiben aber zu gewärtigen habe, daß sie in kontumaziam der böslichen Verlassung für überführt geachtet, dem gemäß auf Trennung der Ehe erkannt, und selbige auch in die Ehescheidungsstrafe verurtheilt werden wird.

Urkundlich unter der verordneten Unterschrift und vorgedruckten grössern Regierungsinsiegel.

Warschau den 17. Juni 1800.

Königl. Südpreussische Regierung.

Bei Joseph Georg Traßler, Buch- und Kunsthändler in der Grotzgergasse Nro. 229 ist neu zu haben:

Plenks, (Jos. Jak.) Anfangsgründe der chirurg. Vorbereitungswissenschaften für angehende Wundärzte, gr. 8. Wien, 1794. 2 fl.

Katechismus Christkatolischer, welcher enthält: was ein Kind auswendig zu lernen hat, und wie es dieses auswendig gelernte zu verstehen und auf sich anzuwenden habe, 8. Ulm 1800 40 kr.

Beispiele von allerlei Unglücksfällen zur Belehrung und Warnung für alle Menschen, besonders für die Jugend, nebst einem Anhange über giftige Pflanzen, mit 8 illuminirten Kupfern, 8. Wien, 1800. broschirt 48 kr.

Schule der Erfahrung für alle, denen Zufriedenheit, Leben und Gesundheit werth sind, 8. Berlin, 1799. geb. 48 kr.

Unterricht zur Lebensrettung der Erstickten, Ertrunkenen, Erfrornen u. s. w. 8. 1799. 4 kr.

Telemach, ein großes heroisch-komisches Singspiel, 8. Passau, 1800 24 kr.

von Auersperg, katholische, geistliche Gesetze, 8. Passau, 1800 34 kr.

Kürzer, Abhandlung über die wichtigsten Gegenstände der Landwirthschaft in gebirgigten Gegenden, gr. 8. Salzburg, 1800. 48 kr.

Lauth, vom Witterungszustand, dem Scharlachfriesel und dem bösen Hals, mit farbigen Abbildungen, 8. 1800. 1 fl. 20 kr.

Prugger von Pruggheim, Religionsvorträge für Landleute, 8. Salzburg 1800. 1 fl. 36 kr.

Hartleben, (D. Theod. Konr.) Methodolgie des deutschen Staatsrechts, gr. 8. Salzburg 1800. 1 fl. 36 kr.

Tagebuch einer Reise auf den bis dahin unerstiegenen Berg Groß-Glockner an den Grenzen Kärnten, Salzburgs und Tirols, mit Kupfer gr. 8. Salzburg 1800. 48.

Dallinger, ökonomisch-technologische Abhandlung über den Saflor und Vaubau, 8. 1799. 24 kr.

Deboslys, moralische Briefe, 8. Passau, 1800. 24 kr.

Ideal eines Katechismus zur kritischen Bearbeitung und methodischen Einleitung eines vollendeten Katechismus, gr. 8. Ulm, 1800. 51 kr.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.